

Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **13 (1915-1916)**

Heft 3

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

erstattung der Verpflegungskosten erstellte dann die Armenpflege eine „Verwandtschaftssteuerliste“, worin die unterstützungspflichtigen Verwandten des Ehemanns und der Ehefrau aufgenommen wurden. Auf Grund derselben verlangte sie auch von drei Brüdern des Ehemannes einen Teil der Unterstützungskosten. Diese beschwerten sich gegen die Auflage beim Regierungsrat des Kantons Uri und erhoben, als sie von diesem abgewiesen wurden, staatsrechtlichen Rekurs beim Bundesgericht. Sie führten aus, der Entscheid enthalte eine materielle Rechtsverweigerung und eine willkürliche Auslegung klaren Rechtes. Er verstoße deshalb gegen Art. 4 der Bundesverfassung. Nicht ihr Blutsverwandter, der Ehemann, habe unterstützt werden müssen, sondern seine Ehefrau; man könne deshalb nicht die Brüder des Ehemannes zur Kostentragung heranziehen. Der Entscheid sei also im Widerspruch mit Art. 328 und 329 Zivilgesetzbuch, welcher Verschwägerte nicht unter den unterstützungspflichtigen Verwandten aufführt.

Das Bundesgericht hat den Rekurs mit den folgenden Erwägungen abgewiesen.

Vom Regierungsrat ist in erster Linie Nichteintreten beantragt worden, da es sich um die materielle Prüfung der Rechtsanwendung des Art. 328 Zivilgesetzbuch handle. Nun ist allerdings ein staatsrechtlicher Rekurs wegen Verletzung privatrechtlicher Vorschriften des eidgenössischen Rechts gemäß Art. 182 des Organisationsgesetzes ausgeschlossen. Die Rekurrenten beschwerten sich aber nicht nur wegen unrichtiger Anwendung von Privatrecht, sondern werfen dem Entscheid des Regierungsrates auch eine Verletzung der Rechtsgleichheit vor, weshalb gemäß Art. 175 Ziff. 3 auf den Rekurs einzutreten ist.

Durch Art. 328 Zivilgesetzbuch werden nun die Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie und die Geschwister sich gegenseitig unterstützungspflichtig erklärt, wenn sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Art. 329 macht die Unterstützungspflicht der Geschwister davon abhängig, daß sie sich in günstigen Verhältnissen befinden. Dieser letztere Punkt stand nicht zur Diskussion. Der erhobene Vorwurf beschränkte sich darauf, daß die Rekurrenten, die nicht Blutsverwandte, sondern nur Verschwägerte der Ehefrau Gisler sind, zu Unrecht zur Unterstützung herangezogen worden seien, da nicht der Ehemann, sondern die Ehefrau Unterstützung genossen habe. Diese Auffassung ist jedoch rechtsirrtümlich. Sie beruht auf einer Verkennung der Stellung der Ehefrau in der ehelichen Gemeinschaft und der gegenseitigen Rechte und Pflichten der Ehegatten nach dem Zivilgesetzbuch (Art. 159 und 160). Danach hat der Ehemann der Frau den gesamten Lebensbedarf zu gewähren und für sie in gesunden und kranken Tagen in gebührender Weise zu sorgen. Kann er dieser Pflicht nicht nachkommen, so wird er unterstützungspflichtig und seine alimentationspflichtigen Blutsverwandten und eventuell die öffentliche Armenpflege haben ihm darin zu helfen. Die Übernahme der Kostenrechnung durch seine Heimatgemeinde würde also dem Ehemann gegenüber geleistet, da diese Kosten seine Kosten sind. Er und nicht die Ehefrau ist also armengenössig geworden und die Rekurrenten sind als seine Blutsverwandten zur Unterstützung herangezogen worden, und nicht als Verschwägerte seiner Ehefrau.

Die Regierung hat deshalb das Gesetz richtig ausgelegt; ihre Entscheidung ist weder willkürlich, noch enthält sie eine Rechtsverweigerung. (N. 3. 3.)

Bern. Kantonal-bernisches Mütterheim und Säuglingsheim. Die Stadt Bern wird um ein neues humanes Institut erweitert werden; ein kantonal-bernisches Säuglings- und Mütterheim ist am 1. November eröffnet worden.

Der kantonal-bernische Verein für Kinder- und Frauenschutz, der Verein für Säuglingsfürsorge, der Verein für Mütter- und Kinderheime und der gemeinnützige Frauenverein in Bern wollen unter dem Namen „Kantonal-bernisches Mütter- und Säuglingsheim“ eine Stiftung mit Sitz in Bern errichten.

Diese Vereine stiften ein Grundvermögen im Betrage von 23,000 Fr., das die Schaffung eines Heimes für Stadt und Kanton Bern bezweckt, mit folgenden Aufgaben: a. Aufnahme und Verpflegung von Säuglingen (bis zum vollendeten 1. Lebensjahr) und zwar von gesunden Säuglingen und von solchen, welche infolge gestörter Ernährung einer besondern Pflege bedürfen und aus irgend einem Grunde im Jenner- und Kinderspital nicht aufgenommen werden können. Die Aufnahme geschieht gestützt auf einen Antrag der Fürsorgestelle Bern nach Verständigung mit dem Jennerhospital durch die Verwaltungskommission. b. die Aufnahme und Verpflegung von Müttern mit ihren Säuglingen. c. Aufnahme und Verpflegung von Schwängern vor der Entbindung, wo es die Verhältnisse erfordern. Die Aufnahme in diesen Fällen erfolgt durch die Verwaltungskommission auf Antrag des Arztes des Heims. Den Müttern soll die materielle und moralische Hilfe geleistet werden, die ihre jeweilige Lage erfordert. Die Entbindung selbst soll nicht im Heim stattfinden.

Die Führung des Heims, speziell auch die Aufnahme von Schwängern, darf den klinischen Unterricht und die Ausbildung der Hebammen im Frauenhospital nicht beeinträchtigen. Die ärztliche Leitung des Heimes liegt dem Chefarzt der Fürsorgestelle des Vereins für Säuglingsfürsorge Bern in Verbindung mit einem von der Verwaltungskommission zu bezeichnenden Frauenarzt ob.

Von den gestifteten 23,000 Fr. fallen 5000 Fr. an Bargeld und 3000 Fr. an Mobilien dem Mütter- und Säuglingsheim zu, 8000 Fr. der Säuglingsfürsorge, 2000 Fr. dem kantonalen bernischen Verein für Frauen- und Kinderschutz, 3000 Fr. der Sektion Bern des genannten Vereins und 2000 Fr. dem gemeinnützigen Frauenverein.

Der Verein Mütter- und Kinderheim sieht seine Aufgabe darin, den Müttern vor und nach der Geburt mit Rat und Tat beizustehen; die größte Sorge soll den unehelichen Kindern zugewendet werden. A.

Genève. Parmi les 50 œuvres nouvelles qui prirent naissance à Genève depuis les débuts de la guerre, une mention spéciale doit être faite de la commission centrale de secours. Au commencement d'août 1914, le Bureau central de bienfaisance se voyant en présence d'une tâche qui allait, très vite, devenir écrasante, convoqua une assemblée des représentants des principales œuvres de charité et des églises, pour examiner avec eux la situation faite à la ville et aviser aux meilleurs moyens d'affronter la crise. On proposa la création d'une commission centrale de secours pendant la guerre, chargée de recueillir des fonds et de les distribuer en secours extraordinaires. Bien accueillie par le public, cette commission reçut des encouragements de l'Etat, qui lui demanda de s'adjoindre diverses personnes qu'il lui désignait.

Tout de suite on décida d'employer l'argent qui serait reçu à nourrir les familles restées sans travail et sans ressources. Les cuisines scolaires se mirent à la disposition de la commission centrale, avec leur matériel et leur personnel, pour desservir tous les quartiers de la ville et les communes suburbaines, et le 17 août déjà elles entraient en activité. La distribution des bons devait se faire pour les Genevois par l'Hospice général, pour les étrangers par leurs sociétés respectives, pour les Suisses d'autres cantons et les étrangers insuffisamment secourus par le Bureau central de bienfaisance. La colonie

italienne était invitée en outre à ouvrir de son côté une cuisine spéciale, subventionnée par la commission, qui lui accordait le combustible et le lait. Un office de contrôle était installé dans les locaux du Bureau de bienfaisance pour signaler les abus et empêcher l'exploitation.

A l'usage, cette organisation se montra excellente, et le public témoigna de sa satisfaction par la façon libérale dont il répondit aux appels de la commission centrale. Pendant l'année, celle-ci reçut la belle somme de fr. 404,000, dont il restait 71,000 à la fin de juillet. Aux distributions de nourriture étaient venues s'ajouter en hiver celles de combustible et de chaussures, puis, au cours de l'été, après la fermeture des cuisines (15 mai) celles de denrées, riz, macaroni et soupes Maggi — un kg de chaque chose par personne et par mois; ces dernières n'ont pas cessé.

La situation s'est pourtant améliorée de telle sorte qu'on peut faire, pour le moment, abstraction des moyens extraordinaires. La commission reste en fonction; elle reprendra sous peu les distributions de coke et de chaussures, mais elle ne rouvrira les cuisines que si la nécessité s'en fait absolument sentir. Les comités des cuisines scolaires, qui ont repris leur activité habituelle, sont prêts à recommencer au premier signal et, s'il le faut, la machine sera remise en mouvement et marchera derechef, comme s'il n'y avait eu aucune interruption.

La commission ne s'est pas bornée à l'action que nous venons de décrire brièvement. Elle s'est très vite préoccupée de la question des loyers, et c'est grâce à l'initiative de ses membres, à la pression exercée par eux sur le gouvernement, que celui-ci décida la création d'une commission officielle des loyers, précédée par le Directeur du Département de Justice et Police, subdivisée en quatre sous-commissions, celles de conciliation, des enquêtes, des finances et du contentieux.

La commission, qui fonctionne encore à l'heure actuelle, a pour but de concilier les parties qui s'adressent à elle dans toutes les contestations relatives au paiement des loyers, d'intervenir auprès des propriétaires (ou des régisseurs) pour éviter les évacuations, de prendre les mesures utiles pour trouver un abri aux locataires expulsés, de procéder aux enquêtes et de préavisier sur tous les cas que les tribunaux sont invités à lui envoyer, de s'entendre avec ceux-ci pour la désignation d'avocats d'office, de donner son préavis au Conseil d'Etat sur les demandes d'intervention financière, demandes qui ne peuvent être introduites pour des loyers supérieurs à fr. 500.

Dans plus de 2000 cas, la commission officielle a été appelée à enquêter, à essayer des moyens de conciliation, à préavisier, et elle a obtenu le plus souvent des concessions des propriétaires, des efforts des locataires défailants, tout en accordant, de la caisse de l'Etat, des subsides notables.

L'activité de cette commission des loyers s'est montrée si utile et nécessaire, qu'il ne saurait être question de la supprimer pour le moment. Elle durera autant que la guerre qui en a provoqué la mise en marche, et très probablement quelque temps encore après la conclusion de la paix. J. J.

Glarus. In diesem sozial fortschrittlichen Kanton huldigt man nicht der unglücklichen Anschauung, die Fragen der sozialen Versicherung seien zur Schonung der Staatsfinanzen bis zur Rückkehr besserer Zeiten als „nicht dringlich“ zurückzustellen; man will vielmehr in der Frage der Alters- und Invalidenversicherung, die vor 16 Jahren zum ersten Mal vor die Landsgemeinde kam, einen ernsthaften Schritt nach vorwärts tun, und es hat denn

auch bereits Herr Ratschreiber Ott den ersten Gesetzesentwurf ausgearbeitet, der zurzeit einer Expertise unterstellt ist. Ueber dessen Grundlagen referierte er Sonntag, den 25. Oktober abhin an der Delegiertenversammlung des Kantonalverbandes glarnerischer Krankenkassen, an der sich auch Herr a. Ständerat Dr. Heer über die Materie verbreitete.

Im Hinblick auf den hervorragenden Einfluß der Sozialversicherung auf das Armenwesen hat unser Blatt ein natürliches Interesse daran, von der bevorstehenden Aktion Notiz zu nehmen und sie zu begrüßen. Wir möchten darum auch, obwohl der Entwurf des Herrn Ott noch keine behördliche Beratung erfahren hat, doch seine Grundsätze kurz skizzieren.

Die staatliche Alters- und Invalidenversicherung soll als einfache obligatorische Volksversicherung mit einheitlichen Leistungen und Bezügen so eingeführt werden, daß ihr alle im Kanton Glarus wohnhaften, erwerbsfähigen Personen vom 18.—50. Altersjahr angehören müssen. Vom erfüllten 65. Altersjahr an ist eine jährliche Altersrente von 300 Franken und für die vorher völlig arbeitsunfähig gewordenen Versicherten eine von 100—300 Fr. ansteigende Invalidenrente zu gewährleisten. Die Mittel zur Deckung der Ausgaben sind durch jährliche Beiträge des Staates, der Ortsgemeinden und der Versicherten, sowie durch Vergabungen u. a. aufzubringen. Der Beitrag soll — mit Zahlungspflicht bis zum erfüllten 60. Altersjahr — mindestens 16 Fr. betragen und zwar 8 Fr. für den Staat, 2 Fr. für die Ortsgemeinde und 6 Fr. für den Versicherten, wodurch als jährliche Gesamtleistung zu erwarten wären:

vom Staat	Fr. 120,000—144,000
von den Ortsgemeinden	„ 30,000— 38,000
von 15—18,000 Versicherten	„ 90,000—106,000
Zusammen	Fr. 240,000—288,000

Eventuell ist der obligatorischen Versicherung noch eine freiwillige anzugliedern, die den 51—60jährigen Personen und den obligatorisch Versicherten offensteht nach einem besondern Prämientarif. Die Verwaltung ist ganz auf Kosten des Staates und der Ortsgemeinden in einfacher, durch das Gesetz näher zu bezeichnender Weise zu besorgen.

Das Budget der Armen- und Vormundschaftsdirektion pro 1916 sieht einen Ausgabenbetrag von 151,200 Fr. vor, in dem u. a. ein Posten von 32,000 Fr. für Defizitdeckung der Armengemeinden figuriert. Die Situation der glarnerischen Druckerei ist zurzeit eine derartige, daß zu befürchten ist, es werde auch dieser erhöhte Budgetposten nicht genügen. St.

Holland. Wahlrechtsreform. Was soll dieser Titel im ganz und gar unpolitischen „Armenpfleger“? Nun, in der Gesetzesvorlage betr. Abänderung des Staatsgrundgesetzes im Sinne der Erweiterung des Wahlrechtes, welche die holländische Regierung in der 2. Kammer eingebracht hat, ist neben dem Proporz und dem Frauenwahlrecht auch das Wahlrecht für die Armen genossen vorgesehen und der Motivenbericht äußert sich über den Ausschluß unterstützter Personen vom Stimm- und Wahlrecht folgendermaßen:

„Für die Ausschließung von Unterstützten ist beim allgemeinen Wahlrecht — wie schon bei jedem sehr ausgebreiteten — kein genügender Grund vorhanden. Unterstützung ist keine Schande, obzwar die Ursachen, die zur Unterstützung führen, eine Schande sein können. In der Regel jedoch ist Unterstützung eine Verbesserung nicht eines sittlichen, sondern eines sozialen Fehlers. Man rechtfertigt die Ausschließung der Unterstützten mit ihrer Unselbständigkeit. Aber warum sollten die-

jenigen, die Unterstützung genießen, weniger selbständig sein, als jene, deren Arbeit und Einkommen von anderen abhängig ist? Es wäre richtiger, zu urteilen, daß Furcht vor Armut mehr abhängig macht als Armut selbst. Auch diejenigen, die ihre Steuerpflicht nicht erfüllen, dürfen nicht ausgeschlossen werden, da Steuerzahlung kein Kriterium des Wahlrechtes mehr ist."

Der letzte Satz vorstehender Ausführungen ruft uns den bundesgerichtlichen Entscheid vom 18. März 1915 in Erinnerung, der lautet: „Eine kantonale Bestimmung, die das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten von der Bezahlung einer direkten Steuer abhängig macht, verstößt gegen die Rechtsgleichheit.“ Die Konsequenz dieses Entscheides und seiner Erwägungen wird mit der Zeit auch bei uns die Ehrenfolgenparagraphen aus den kantonalen Verfassungen und Steuergesetzen ausmerzen — mit der Zeit, sagen wir und rechnen dabei sogar mit einer ziemlich langen Zeit; denn es geht eben lange, bis moderne Anschauungen den Sieg über althergebrachte Einrichtungen davongetragen haben. St.

Lehrling gesucht: 425

Ein christlich erzogener Knabe könnte in mechanisch best. eingerichteter Werkstätte die Gartenwerkzeug-Fabrikation erlernen. Kost und Logis beim Meister. Aust. erteilt **Zul. Pfenniger in Netikon a. See.**

Gesucht:

Lehrstelle bei **Schlosser** oder **Mechaniker** für 17jährigen Jüngling. Kost und Logis beim Meister. 426
Armenpflege Richterswil.

Die Kapitalanlage

von **Dr. A. Meher.**

Preis **Fr. 2. 80.**

Bu beziehen durch jede Buchhandlg.

Für Armenpflegen und Waisenhörden! Adressen von sehr gut empfohlenen Familien, die kleine normale schweizerische Waisenkinder unentgeltlich bei sich aufnehmen und erziehen, sowie von solchen, die sich um Mädchen gegen angemessenes Kostgeld bewerben, sind zu erfahren von der **Schweiz. Zentrale für Jugendfürsorge, Kinder- u. Frauenschutz, Zürich-6, Volkmarstr. 9.**

Zu Weihnachts-Festspielen und Vorträgen:

Vier kleine Einakter

von Käthe Foel. Für Familie, Schule und Vereine. Mit 12 Abbildungen. Geb. in Lwd. Fr. 2. 25.

D'Wiehnacht bim Samichlaus und bi de Waldmännlene

von B. Meher-Suter. 75 Rp.

's Christchindli chunt zu'n arme Chinde

Ein Weihnachtspiel von Ernst Eschmann. 50 Rp.

Fröhliche Szenen und Vorträge

von Emilie Locher-Werling. 2. Auflage. Fr. 1. 20.

Für Furihegeli und Bärnermußli

Allerlei zum Aufführen und Auffagen in Zürcher und Berner Mundart
von Emma Wüterich-Muralt. Fr. 1. 20.

Hans Joggel Wohlgemut

Ein Märchenpiel von Albert Fischli. 80 Rp.

's Christchindli

Schweizerdütschi Gidschli, Liedli und Sprüchli vum Christchindli, vum Samichlaus und vum Neujahr.

35ameträid und püschelot von Ernst Eschmann.

Gehesfret Fr. 1. 20, gebunden Fr. 1. 80.

Verlag: Art. Institut Orell Füßli, Zürich.

Ein schönes Geschenkwerk und echtes Hausbuch für die christliche Familie:

Neu! Conrad von Orelli Neu!

Sein Werden und Wirken aus dem schriftlichen Nachlaß

Dargestellt von **Ernst Kappeler**, Pfarrer in Zollikon.

Mit einem Bildnis. In Leinwand gebunden 9 Fr. Verlag: Art. Institut Orell Füßli, Zürich.

In der „Allgemeinen Evangelisch-Lutherischen Kirchenzeitung“ von Leipzig erschien 1915 eine Sammlung von Briefen des im Jahr 1912 heimgegangenen Professors Conrad von Orelli. Allein bei von Orelli hatte man die Empfindung, eine Biographie könnte doch nie ein wirklich getreues Bild des so vielseitigen Mannes geben; hier nun haben wir ihn selber und hören ihn in seiner unübertrefflichen, schlichten wahren Art erzählen. — Möchte das Buch unter Gottes Segen auch wieder vielen zum Segen werden und an seinem Teil mithelfen dürfen, daß auch an diesem Zeugen und Gottesknecht es wahr bleibe: er lebt fort, wiewohl er gestorben ist.

Erhältlich in allen Buchhandlungen.